

Feuerwehrgesetz (FwG)¹⁾

Vom 23. März 1971

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,*gestützt auf § 27 der Kantonsverfassung,²⁾*beschliesst:**I. Allgemeines***§ 1**

¹⁾ Die Feuerwehr ist ein polizeiliches Organ der Einwohnergemeinde, welche in diesem Gesetz als «Gemeinde» bezeichnet ist.

Wesen und
Aufgabe der
Feuerwehr

²⁾ Der Feuerwehr obliegen die Feuerbekämpfung und die Hilfeleistung in Brandfällen. Sie trifft die nötigen vorsorglichen Massnahmen bei Feuer- und Explosionsgefahr. Sie wird bei Elementarereignissen, Unglücksfällen und Katastrophen sowie im Rahmen der Katastrophenorganisation eingesetzt.

³⁾ Bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen kann der Gemeinderat einzelne Abteilungen der Feuerwehr zu Dienstleistungen heranziehen.³⁾

§ 1a⁴⁾

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter.

Funktions-
und Berufs-
bezeichnungen

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 5. März 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 322).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 5. März 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 322).

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 5. März 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 322).

⁴⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 5. März 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 322).

§ 2¹⁾

§ 3²⁾

Aufsicht

Die Aargauische Gebäudeversicherung sorgt für den Vollzug der gesetzlichen Aufgaben im Bereich des Feuerwehrwesens, unter Aufsicht des Regierungsrates.

II. Organisation der Feuerwehr

I. Allgemeines

§ 4

Pflichten der
Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihren Verhältnissen entsprechende Organisation der Feuerwehr und die nötigen Lösch- und Rettungseinrichtungen auf ihre Kosten zu schaffen.

² Mit Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung³⁾ können Gemeinden unter sich Abmachungen treffen über die gemeinsame Organisation der Feuerwehr, über den gemeinsamen Einsatz von Mannschaften sowie über die gemeinsame Anschaffung und Verwendung von Feuerwehrfahrzeugen und Gerätschaften.

³ ... ⁴⁾

⁴ Über die Einnahmen und Ausgaben des Feuerwehrwesens hat die Gemeinde gesondert Rechnung zu führen.

¹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 5. März 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 322).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. II. 2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 173).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. II./2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. S. 173).

⁴⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 5. März 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 322).

§ 4a¹⁾**§ 5**

¹ Der Gemeinderat ist für den guten Stand des Feuerwehrwesens verantwortlich.

Verantwortlichkeit und Pflichten des Gemeinderates

² Er wählt eine Feuerwehrkommission, bestehend aus dem Feuerwehrkommandanten, einem Mitglied des Gemeinderates, dem Ortschef bzw. dem Kommandanten der Kriegsfeuerwehr und einem bis sieben weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten.

³ Er bestimmt die Höhe des Soldes und allfälliger Entschädigungen und entscheidet über die ihm von der Kommission gemäss § 6 Ziff. 5 gestellten Anträge.

§ 6

Der Feuerwehrkommission liegen insbesondere ob:

Feuerwehrkommission

1. Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft,
2. Führung der nötigen Kontrollen,
3. Aufstellung des Arbeitsprogrammes,
4. Sorge für die Dienstbereitschaft der Mannschaft sowie der Geräte und Einrichtungen und jährliche Berichterstattung hierüber an den Gemeinderat zuhanden der Aargauischen Gebäudeversicherung²⁾,
5. Anträge an den Gemeinderat betreffend:
 - a) Organisation und Ausrüstung,
 - b) Sold und allfällige Entschädigungen,
 - c) Aufstellung des Feuerwehrbudgets,
 - d) Versicherung der Feuerwehr,
 - e) Ernennung von Chargierten,
 - f) Besuch von Kursen,
 - g) jährliche schriftliche Orientierung der Bevölkerung über die Feuermeldeorganisation.

§ 6a³⁾

¹ Der Gemeinderat kann verfügen, dass die Kosten notwendiger Einsätze gedeckt werden durch:

Kostentragung

¹⁾ Aufgehoben durch Ziff. II. 2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 173).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. II./2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. S. 173).

³⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 5. März 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 322).

- a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;
- b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;
- c) Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
- d) Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

² Eigentümer von Brandmelde- und Löschanlagen haben zu bezahlen:

- a) eine einmalige Gebühr für die Kosten der Bereitstellung des Anschlusses in der Alarmstelle;
- b) jährlich wiederkehrende Gebühren für den Unterhalt des Anschlusses.

2. Rekrutierung der Feuerwehr

§ 7¹⁾

- Feuerwehrpflicht ¹ Männer und Frauen sind in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig.
- ² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20., und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird.
- ³ Zur Sicherstellung der ersten Hilfe kann die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat die Feuerwehrpflicht bis zum 50. Altersjahr ausdehnen oder, wenn ein ausreichender Bestand der Feuerwehr gesichert ist, auf 42 Jahre herabsetzen.
- ⁴ Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Dienst oder durch Leistung des jährlichen Pflichtersatzes.
- ⁵ Die Rekrutierung verpflichtet zur Leistung des aktiven Dienstes.
- ⁶ Nichtpflichtige können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

§ 8²⁾

- Pflichtersatz, Bemessung ¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen Feuerwehrdienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde einen jährlichen Pflichtersatz zu bezahlen, es sei denn, sie leben mit einem Ehepartner, der Feuerwehrdienst leistet, in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe.

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 5. März 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 322).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 5. März 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 322).

² Der Pflichtersatz beträgt 2 % des steuerbaren Einkommens, mindestens Fr. 30.–, höchstens Fr. 300.–. Er wird durch die Steuerkommission nach dem für die direkten Steuern geltenden Verfahren festgesetzt.

³ Er wird bei in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten für beide zusammen vom steuerbaren Einkommen der Ehegatten erhoben. Ist nur ein Ehegatte ersatzabgabepflichtig, wird der Pflichtersatz von der Hälfte des Einkommens der Ehegatten erhoben.

⁴ Haben die in rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten je einen eigenen Wohnsitz, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz den ordentlichen Pflichtersatz.

⁵ Diese Regelungen sind bei eingetragenen Partnerschaften sinngemäss anwendbar.¹⁾

§ 9²⁾

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Mitglieder der eidgenössischen Räte, der eidgenössischen Gerichte, des Regierungsrates, der kantonalen Gerichte, Staatsanwälte, Bezirksamtmänner und ihre Stellvertreter, Gemeinderäte und Gemeindegemeinschafter, Seelsorger der Landeskirchen, Angestellte öffentlicher Verkehrsbetriebe und der Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe sowie Angehörige der Kantons- und Gemeindepolizei;
- b) Personen, die wegen offensichtlicher körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Feuerwehrdienst nicht befähigt sind oder sich nach vertrauensärztlichem Zeugnis nicht für den Feuerwehrdienst eignen;
- c) werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum vollendeten 15. Altersjahr, Behinderte, Betagte und Chronischkranke betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Befreiung
vom aktiven
Feuerwehrdienst

§ 10

¹ Wer durch feuerwehrendienstlich verursachte Umstände (Krankheit oder Unfall) dienstuntauglich geworden ist, ist von der Leistung des Pflichtersatzes befreit.

Pflichtersatz,
Befreiung und
Ermässigung

² Ebenso wird vom Pflichtersatz befreit, wer gestützt auf § 9 lit. b dieses Gesetzes keinen aktiven Feuerwehrdienst leistet.³⁾

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. I. / 8. des Gesetzes über die Anpassungen der kantonalen Gesetze an das Partnerschaftsgesetz vom 20. März 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 328).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 5. März 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 322).

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 5. März 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 322).

³ Bei Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst wird der Pflichtersatz des Dienstpflichtigen oder, falls dieser in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe lebt, des Ehepaares wie folgt herabgesetzt:

- nach 5 Jahren Dienst um 10 %,
- nach 10 Jahren Dienst um 30 %,
- nach 15 Jahren Dienst um 50 %,
- nach 20 Jahren Dienst um 80 %.

Diese Regelung gilt auch bei eingetragenen Partnerschaften. ¹⁾

⁴ ... ²⁾

§ 11

Einteilung der
Mannschaft

¹ Bei der Rekrutierung und Einteilung ist auf die Eignung und nach Möglichkeit auf die Berufsverhältnisse und die persönlichen Wünsche Rücksicht zu nehmen.

² Jeder Dienstleistende ist verpflichtet, den ihm aufgetragenen Dienst und die ihm überbundene Charge zu übernehmen sowie die vorgeschriebenen Kurse zu besuchen.

§ 12

Krankheit
und Unfall,
Versicherung

¹ Die Gemeinden haben alle, die aktiven Dienst leisten, bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes oder mit Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung ³⁾ bei einem andern Versicherer gegen die Folgen von Krankheit und Unfall zu versichern, wobei die Aargauische Gebäudeversicherung ⁴⁾ die näheren Bedingungen festsetzt und den Gemeinden an die Prämien einen Beitrag von 50 % gewährt.

² Die Aargauische Gebäudeversicherung ⁵⁾ versichert auf ihre Kosten gegen Unfall die nichtdienstpflichtigen Personen, welche bei Brandfällen, Elementarereignissen und Feuerwehrrübungen Hilfe leisten.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I. / 8. des Gesetzes über die Anpassungen der kantonalen Gesetze an das Partnerschaftsgesetz vom 20. März 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 328).

²⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 5. März 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 322).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. II./2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. S. 173).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. II./2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. S. 173).

⁵⁾ Fassung gemäss Ziff. II./2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. S. 173).

§ 13

¹ Der Gemeinderat hat für den Feuerwehrdienst ein Reglement zu erlassen, das insbesondere Bestimmungen zu enthalten hat über:

Feuerwehr-
reglement der
Gemeinde

- a) die Rekrutierung und die Einteilung der Mannschaft,
- b) die Organisation der Feuerwehr,
- c) die Löscheinrichtungen,
- d) die Ausrüstung,
- e) das Alarmwesen,
- f) die Dienstbereitschaft,
- g) den Übungs- und Branddienst,
- h) das Rapport- und Kontrollwesen,
- i) die Versicherung der Feuerwehren,
- k) die Ordnungsbussen.

² Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung ¹⁾.

§ 14

¹ Wer aktiven Dienst zu leisten hat und sich diesem ohne genügende Entschuldigung entzieht, wird vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission gebüsst.

Ordnungsbussen

² Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis mindestens Fr. 5.–, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold, mindestens aber Fr. 20.–.

§ 15

¹ Der Ertrag des Pflichtersatzes und der Bussen ist für das Feuerwehrwesen zu verwenden.

Verwendung des
Pflichtersatzes
und der Bussen

² Ein allfälliger Überschuss ist für Zwecke der Feuerwehr und zur Förderung des Löschwesens zurückzustellen.

3. Haftpflicht der Gemeinde**§ 16**

¹ Die Gemeinden sind gemäss kantonalem Verantwortlichkeitsgesetz ersatzpflichtig für Schaden, welcher Dritten durch Dienstpflichtige in Ausübung des Dienstes schuldhaft zugefügt wird.

Haftpflicht der
Gemeinde und
Versicherung

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II./2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. S. 173).

² Für Schaden an requirierten Fahrzeugen und requiriertem Material sowie für Schaden, der bei übungsweisem Betreten von Liegenschaften entsteht, haftet die Gemeinde ohne Nachweis eines Verschuldens der Feuerwehr.

³ Wenn die Gemeinde ihre Haftpflicht gemäss Absatz 1 und 2 versichert, leistet ihr die Aargauische Gebäudeversicherung¹⁾ an die Prämien einen Beitrag von 50 %, sofern die Versicherungsverträge mit Genehmigung des Amtes abgeschlossen sind.

⁴ Die Aargauische Gebäudeversicherung²⁾ kann mit Versicherungsgesellschaften Rahmen- oder Kollektivverträge abschliessen.

4. Lösch- und Rettungseinrichtungen

§ 17

Lösch- und
Rettungs-
einrichtungen

¹ Als Löscheinrichtungen im Sinne von § 4 gelten in erster Linie Hydrantenanlagen mit genügend grosser Wasserreserve, ausreichendem Druck und dem erforderlichen Schlauchmaterial samt Zubehör. Speziallöschmittel und Geräte sind im Einvernehmen mit der Aargauischen Gebäudeversicherung³⁾ zu beschaffen. Der Grösse und Bauart der Häuser entsprechend sind Rettungseinrichtungen, insbesondere Leitern, bereitzustellen.

² Wo Hydrantenanlagen nicht genügen oder aus technischen oder finanziellen Gründen nicht erstellt werden können, bestimmt die Aargauische Gebäudeversicherung⁴⁾ im Einvernehmen mit der Gemeinde, was allenfalls an deren Stelle treten soll.

§ 18

Betriebs-
bereitschaft

¹ Das Material und die Einrichtungen sind stets einsatzbereit zu halten und in jederzeit zugänglichen und zweckmässigen Räumen unterzubringen.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II./2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. S. 173).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. II./2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. S. 173).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. II./2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. S. 173).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. II./2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. S. 173).

² Durch die Organisation von Piketten mit besonderen Gruppenalarmeinrichtungen ist der rasche Einsatz sicherzustellen. Soweit möglich sind mehrere Gemeinden in einer Alarmstelle zusammenzufassen.

³ Die Funktionsfähigkeit der Löscheinrichtungen, insbesondere der Löschreserve und der Alarmeinrichtungen, ist periodisch zu kontrollieren.

§ 19

¹ In grösseren gewerblichen und industriellen Betrieben sowie ohne Rücksicht auf die Betriebsgrösse in allen feuergefährlichen Betrieben, ebenso in allen Bauten und Räumen, die zur Aufnahme einer grösseren Zahl von Personen dienen, hat der Betriebsinhaber nach Anordnung der Aargauischen Gebäudeversicherung¹⁾ die zur ersten Bekämpfung eines Schadenfeuers erforderlichen Löscheinrichtungen anzubringen und für zweckdienliche Rettungsvorrichtungen zu sorgen.

Besondere Löscheinrichtungen

² Der Betriebsinhaber ist für die ständige Funktionsbereitschaft der Einrichtungen verantwortlich.

³ Zu deren Handhabung ist das nötige Bedienungspersonal zu bestellen und auszubilden.

§ 20

¹ Wo es die Aargauische Gebäudeversicherung²⁾ als notwendig erachtet, sind besondere Betriebsfeuerwehren oder Löschruppen zu organisieren. Für diese sind Reglemente zu erlassen, welche der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung³⁾ bedürfen.

Betriebsfeuerwehren und Löschruppen

² Alle Einrichtungen dieser Art sowie die Übungen der Betriebsfeuerwehren und Löschruppen unterstehen der Aufsicht und Kontrolle des zuständigen Feuerwehrkommandos.

³ Die Betriebsfeuerwehren sind den Gemeindefeuerwehren gleichgestellt. Der Dienst in einer Betriebsfeuerwehr gilt als aktiver Dienst im Sinne von § 7 Abs. 3⁴⁾.

⁴ Die Rekrutierung der Mannschaft der Betriebsfeuerwehr wird von der Leitung des Betriebes im Einvernehmen mit der zuständigen Feuer-

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II./2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. S. 173).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. II./2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. S. 173).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. II./2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. S. 173).

⁴⁾ Heute: § 7 Abs. 4

wehrkommission der Gemeinde vorgenommen. Im Falle von Differenzen über die Zuteilung entscheidet die Aargauische Gebäudeversicherung¹⁾ endgültig.

⁵ Löschgruppen werden dort gebildet, wo der Feuerwehreinsatz der Betriebsangehörigen lediglich während der ordentlichen Arbeitszeit sichergestellt ist. Der Dienst in einer Löschgruppe entbindet nicht von der Feuerwehrpflicht in der Wohngemeinde gemäss § 7 Abs. 1.

5. Ausbildung der Feuerwehren

§ 21

Allgemeines Für die Ausbildung der Feuerwehr sind die von der Aargauischen Gebäudeversicherung²⁾ als anwendbar erklärten Reglemente massgebend.

§ 22

Ausbildung der
Chargierten und
Spezialisten

¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung³⁾ führt Kurse durch zur Ausbildung von Feuerwehrinstruktoren, Chargierten und mit einer Spezialaufgabe betrauten Feuerwehrpflichtigen. Sie kann hiefür Fachverbände zur Mithilfe beiziehen.

² Den Kursteilnehmern wird auf Kosten der Aargauischen Gebäudeversicherung⁴⁾ ein Sold ausgerichtet, dessen Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.

³ Die Gemeinden haben eine angemessene Verdienstauffällenschädigung zu entrichten. Der Regierungsrat erlässt hiefür Richtlinien.

§ 23

Inspektionen Die Aargauische Gebäudeversicherung¹⁾ ordnet periodisch Inspektionen der Feuerwehren an.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II./2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. S. 173).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. II./2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. S. 173).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. II./2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. S. 173).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. II./2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. S. 173).

§ 24

¹ Die Ausbildung in der Gemeinde obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten. Übungsdienst

² Die Feuerwehrkommission hat zu Beginn des Jahres einen Übungsplan aufzustellen. Jährlich sind mindestens folgende Übungen durchzuführen:

- a) vier Instruktionsübungen mit der Mannschaft,
- b) eine Hauptübung mit dem Korps, verbunden mit einer Inspektion der Geräte und der persönlichen Ausrüstung,
- c) die für das Kader und die Spezialisten notwendigen Instruktionen,
- d) periodische Alarmübungen nach Anordnung des Kommandanten,

³ Die Übungen sind auf das ganze Jahr zu verteilen. Auf die Arbeitszeit der Feuerwehrpflichtigen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

⁴ Der Besuch sämtlicher von den zuständigen Organen angeordneten Übungen ist obligatorisch.

§ 25

Die Feuerwehr ist berechtigt, unter möglichster Schonung des Eigentums private und öffentliche Liegenschaften zu betreten. Betreten von Liegenschaften

6. Brand- und Wehrdienste**§ 26**

Jedermann ist verpflichtet, einen wahrgenommenen Brandausbruch sofort der öffentlich bekannt gemachten Alarmstelle zu melden. Alarmierung

§ 27

¹ Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter oder durch die Alarmstelle. Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass die Alarmierung zu jeder Tages- und Nachtzeit sichergestellt ist. Art der Alarmierung

² Über das arbeitsfreie Wochenende sowie an allgemeinen Feiertagen und bei besonderen Anlässen ist ein Pikettdienst zu organisieren.

§ 28

¹ Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant den Befehl. Jedermann ist verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. In seiner Kommando-verhältnisse auf dem Schadenplatz

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II./2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. S. 173).

Abwesenheit übernimmt der auf dem Schadenplatz anwesende höchste Chargierte das Kommando.

² Auf dem Schadenplatz anwesende Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, das Feuerwehrkommando in seinen Anordnungen zu unterstützen.

§ 29

Vermeidung von Gebäudeschäden

¹ Die Bekämpfung des Feuers hat unter Schonung des Gebäudes und der Fahrnis zu geschehen. Insbesondere ist Wasserschaden möglichst zu vermeiden. Bauteile dürfen nur bei Einsturzgefahr niedergerissen werden.

² Der Feuerwehrkommandant hat dafür zu sorgen, dass alle unnötigen Zerstörungen am Brandobjekt unterbleiben.

³ Das Aufräumen des Schadenplatzes ist Sache der Feuerwehr, soweit es für die völlige Löschung des Feuers oder für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

⁴ Wird die Feuerwehr zu weiter gehender Aufräumarbeit zugezogen, hat sich der Kommandant mit dem Gebäudeeigentümer bezüglich der Entschädigung zu verständigen.

§ 30

Abklärung der Brandursache

Die Feuerwehr hat alles zu tun, was der Ermittlung der Brandursache und der Sicherung der Spuren dienlich sein kann.

§ 31

Brandwache

Nach einem Brande muss die Brandstätte durch eine Abteilung der Feuerwehr auf eine den jeweiligen Verhältnissen entsprechende Zeitdauer bewacht werden.

§ 32

Rapporte

¹ Über den Brandfall hat der Feuerwehrkommandant dem Gemeinderat zuhänden der Aargauischen Gebäudeversicherung¹⁾ einen Rapport auf vorgeschriebenem Formular zu erstatten.

² Er meldet der Aargauischen Gebäudeversicherung²⁾ nach Formular die Ereignisse, die zum Einsatz der Feuerwehr Anlass gegeben haben.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II./2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. S. 173).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. II./2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. S. 173).

§ 33¹⁾**§ 34**

¹ Jede Gemeinde hat bei Wehrdiensten, die nicht weiter als 6 km von ihrer Grenze nötig werden, auf Verlangen mit ihrer Feuerwehr unentgeltliche Hilfe zu leisten. Nachbarliche
Hilfeleistung

² Ihr Kommandant unterstellt sich dem Feuerwehrkommandanten der vom Schaden betroffenen Gemeinde. Er darf mit seiner Mannschaft nur im Einverständnis mit dem Feuerwehrkommandanten der betroffenen Gemeinde den Schadenplatz verlassen.

³ Die Aargauische Gebäudeversicherung²⁾ kann Feuerwehren, welche bei Wehrdiensten durch besonders raschen Einsatz einer anderen Gemeinde Hilfe geleistet haben, eine Prämie bezahlen.

§ 35

¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung³⁾ kann mit Gemeinden vereinbaren, ihre Feuerwehr nötigenfalls für zusätzliche Hilfeleistung in regionalem Rahmen einzusetzen. Stützpunkt-
feuerwehren für
regionalen
Einsatz

² Diese Stützpunktfeuerwehren sind personell und technisch zweckentsprechend zu organisieren und auszurüsten.

³ Die Aargauische Gebäudeversicherung⁴⁾ gewährt den Gemeinden Beiträge an die Aufwendungen, welche mit den besonderen Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr verbunden sind.

⁴ Bei Katastrophen können auch Stützpunktfeuerwehren ausserhalb der eigenen Region zu Hilfe gerufen werden.

§ 36

¹ Für den Transport der Feuerwehrgeräte haben die Gemeinden geeignete Motorfahrzeuge anzuschaffen, wenn die Gemeinde nicht durch die Transport von
Feuerwehrgeräten

¹⁾ Aufgehoben durch Ziff. II. 2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 173).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. II./2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. S. 173).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. II./2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. S. 173).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. II./2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. S. 173).

Aargauische Gebäudeversicherung¹⁾ aus triftigen Gründen hievon befristet entbunden wird.

²⁾ Im Notfall ist das Feuerwehrkommando berechtigt, die nötigen Transportmittel gegen Entschädigung zu requirieren. Für allfälligen Schaden haftet die Gemeinde (§ 16).

III. Beschwerdeverfahren

§ 37

Beschwerdeweg

¹⁾ Verfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Stellen können mit Beschwerde angefochten werden.

²⁾ Die Beschwerden sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, einzureichen, und zwar gegen Verfügungen und Entscheide:²⁾

- a) der Feuerwehrkommission beim Gemeinderat,
- b) des Gemeinderates beim Amt,
- c) des Amtes beim Regierungsrat.

IV. Straf- und Vollzugsbestimmungen

§ 38

Strafen

¹⁾ Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes und den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften zuwiderhandelt, wird, sofern nicht eine andere Strafbestimmung anwendbar ist, mit Busse bis zu Fr. 1'000.– bestraft.

²⁾ Wurde eine Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die juristischen Personen oder Handelsgesellschaften Anwendung. Die Mitglieder der Verwaltung einer juristischen Person und die geschäftsführenden Teilhaber einer Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit haften solidarisch mit der juristischen Person oder Handelsgesellschaft für die Bussen und Kosten.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II./2. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. S. 173).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. II./20. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 367).

³ Für die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Untersuchung und Aburteilung sind die Vorschriften des Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO)¹⁾ massgebend.

§ 39

Durch dieses Gesetz sind das Gesetz über das Feuerwehrwesen vom 28. Februar 1905²⁾, die Vollziehungsverordnung vom 5. Januar 1907³⁾ zum Gesetz über das Feuerwehrwesen, die Vollziehungsverordnung vom 31. August 1923⁴⁾ zu § 16 des Gesetzes über das Feuerwehrwesen sowie alle weitem widersprechenden Vorschriften aufgehoben. Aufhebung bestehender Vorschriften

§ 40

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er ist mit dem Vollzug beauftragt. Inkrafttreten und Vollzug

Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. November 1971.

Inkrafttreten: 1. Januar 1973⁵⁾

¹⁾ SAR 251.100

²⁾ AGS Bd. 1 S. 518

³⁾ AGS Bd. 1 S. 550

⁴⁾ AGS Bd. 2 S. 303

⁵⁾ § 31 der Vollziehungsverordnung (heute: Verordnung) zum Gesetz über das Feuerwehrwesen vom 18. Dezember 1972 (AGS Bd. 8 S. 407); aufgehoben (AGS 1996 S. 412).